



Obst- und Gartenbauverein Heuchlingen 1923 e. V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Heuchlingen 1923 e. V.“, nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Heuchlingen, und ist in das Vereinsregister Schwäbisch Gmünd eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege
- Förderung des Liebhaberobstbaus und des landschaftsprägenden Streuobstbaus
- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
- Förderung der Heimatpflege und Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung
- Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschaft-, und Naturschutz
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Diese Ziele werden erreicht durch

- Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen
- Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Presseberichten, Rundfunk und Fernsehen
- Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzung

- Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirks – Obst- und Gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. (LOGL)

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein ist Mitglied beim Bezirksverband Schwäbisch Gmünd und über diesem beim LOGL (Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg e. V.) angeschlossen

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und gewillt sind, diese zu fördern
- Familien können eine Familienmitgliedschaft beantragen.
- Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden, Minderjährige können dem Verein beitreten. Ihre Mitgliedserklärung muss von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft
- Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis zum 30. 9. zu schriftlich zu erklären
- Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wegen vereinschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen
- Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- An den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken,
- Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden
- An der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen

- Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
- Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Eine entgeltliche Bezahlung der Vorstandsmitglieder ist bis zum Höchstbetrag des Ehrenamts-Freibetrags nach § 3 Nr. 26 a EStG bis 500,-€ nach vorherigem Ausschussbeschluss möglich
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden oder 2 gleichberechtigten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzender als Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer

Die Aufgaben des Vorstandes werden auf die Teammitglieder verteilt.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende oder die 2 gleichberechtigten Vorsitzenden zur alleinigen Vertretung berechtigt sind. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei gemeinschaftlich den Verein

Der Beirat besteht aus

- Den Mitgliedern des Vorstandes
- Weitere Beisitzer

Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Beirat zu den Beratungen des Vorstandes hinzuzuziehen

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, vorzugsweise im 1. Quartal des Jahres, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung im Amtsblatt der VG Rosenstein unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- Die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der 2 Kassenprüfer werden üblicherweise auf 4 Jahre gewählt und kann durch Vorstandsbeschluss auf 2 Jahre verkürzt werden.
- Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und die Einzelheiten in der Beitragsordnung festgelegt
- Die Aussprechung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen
- Genehmigung einer Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Satzung

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen. Nach einer Aussprache über den Prüfungsbericht lässt der Vorsitzende zunächst über die Entlastung des Kassiers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

§ 10 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben..

§ 11 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Beirat beschlossen werden.

Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7.

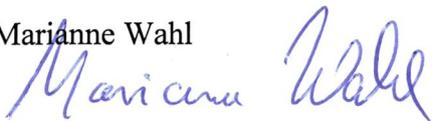
Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt dies nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an die Gemeinde Heuchlingen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Heuchlingen, 12. März 2010

Marianne Wahl



Karl-Heinz Waibel



Karl Rieger

Karl Rieger

Beate Hegele

Beate Hegele

Albert Knödler

Albert Knödler

Stefan Altmann

Stefan Altmann

Hans Wubbe

Hans Wubbe

Helmut Gerlach

Helmut Gerlach